

## **Büchereiordnung der Stadt Lampertheim**

Auf Grundlage des §1 Abs. 2 der von der Stadtverordnetenversammlung am 14.07.2021 beschlossenen Büchereisatzung, hat der Magistrat in seiner Sitzung vom 01.11.2021 nachfolgende Büchereiordnung erlassen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Büchereiordnung gilt für die Hauptstelle der Stadtbücherei in Lampertheim Mitte sowie die Außenstelle Hofheim, nachfolgend kurz "Bücherei" genannt.

### **§ 2 Zweck der Büchereiordnung**

Die Büchereiordnung soll den Nutzenden den korrekten Umgang mit den Medien erleichtern.

Die Beachtung der Büchereiordnung liegt daher im eigenen Interesse der Besucher.

Die Nutzenden haben sich so zu verhalten, dass die genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden. Verboten sind insbesondere alle dieser Ordnung zuwiderlaufenden Verhaltensweisen.

### **§ 3 Benutzung**

Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich jeder Person gestattet. Es wird darum gebeten, sich in den Räumen ruhig zu verhalten. Taschen und Überkleidungen sind unaufgefordert an der Garderobe abzulegen. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Essen und Trinken ist in den Räumen der Bücherei nicht zulässig. Tiere müssen außerhalb der Bücherei bleiben.

### **§ 4 Anmeldung und Ausleihe**

1. Für die Anmeldung und das Ausstellen des Leseausweises wird der Personalausweis benötigt, bei ausländischen Nutzenden ein vergleichbares Ausweispapier. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren brauchen die schriftliche Genehmigung eines Sorgeberechtigten. Der Leseausweis ist nicht übertragbar, auch nicht auf Familienmitglieder. Die Verwaltung der Personendaten entspricht den geltenden Richtlinien des Datenschutzgesetzes. Mit der Unterschrift auf der Anmeldekarte gibt die Nutzenden die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Datenverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Adresse. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Bei Rückgabe des Leseausweises werden die erfassten Daten wieder gelöscht. Wohnungsänderungen sind der Stadtbücherei sofort mitzuteilen.
2. Es können maximal 30 Medien ausgeliehen werden.

## **§ 5 Fernleihe**

Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Lampertheim sind, können im überregionalen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung wird pro Titel eine Bearbeitungsgebühr lt. Büchereisatzung erhoben.

## **§ 6 Vorbestellung**

Es ist möglich sich entliehene Medien vorzubestellen.

## **§ 7 Leihfrist und Verlängerung**

1. Die Leihfrist der Bücher beträgt vier Wochen. Die Zeitspanne kann vor Ablauf der Leihfrist bis zwei Tage nach Ablauf der Leihfrist bei der Stadtbücherei für weitere vier Wochen verlängert werden. Die Verlängerung ist auch telefonisch, per E-Mail und über den Onlinezugang der Stadtbücherei möglich.
2. Vorbestellte Bücher sind nicht verlängerbar.
3. Die Leihfrist für Non-Book Medien beträgt zwei Wochen. Eine Verlängerung dieser Medien ist möglich.
4. Die Leihfrist der „Dinge“ aus der „Bibliothek der Dinge“ beträgt zwei Wochen. Eine Verlängerung ist möglich.

## **§ 8 Beschädigung und Verlust**

1. Die Nutzenden sind verpflichtet, die entliehenen Medien oder Dinge sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien oder Dingen ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung sind die Nutzenden schadenersatzpflichtig.
3. Bibliothek der Dinge  
Alle Gegenstände aus der Bibliothek der Dinge sind ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu behandeln. Die Nutzenden sind verpflichtet die Bedienungs- und Sicherheitshinweise der „Dinge“ einzuhalten, sowie die Risiken zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen. Alle „Dinge“ sind vor der Abgabe auf Sauberkeit und Funktion zu testen. Sie Stadtbücherei behält sich vor, die Annahme zu verweigern, sollten die „Dinge“ verschmutzt, defekt o.ä. zur Abgabe gebracht werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen der Mitarbeitenden oder durch unsachgemäße Benutzung der „Dinge“ oder hygienische Mängel entstanden sind. Notwendige Teile, wie Batterien oder Speichermedien müssen die Nutzenden selbst beschaffen. Diese

verbleiben nach der Rückgabe bei den Nutzenden. Die Nutzung sämtlicher „Dinge“ erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 9 Benutzung der Recherche Arbeitsplätze**

1. Die PC sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Die Installation oder Ausführung von fremder oder privater Software ist auf dem Rechner nicht erlaubt. Bei Beschädigungen behält sich die Stadtbücherei Schadenersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
2. Informationen oder Adressen von Gewalt verherrlichenden, pornographischen, rassistischen, jugendgefährdenden oder sonst illegalen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Die Stadt Lampertheim behält sich vor, folgende Daten der Internetnutzung zu protokollieren: Anmeldekennung, Adresse des Rechners, Datum und Uhrzeit.
3. Das Herunterladen von Software auf elektronische Datenträger, Festplatten oder Server ist nicht möglich bzw. verboten.
4. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet. Bestellungen im Internet sind nur im eigenen Namen statthaft. Beim Kopieren, Versenden und Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Bei Benutzung von öffentlichen Diskussionsforen, elektronischen Schwarzen Brettern, Newsgroups oder E-Mail Anbietern ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend oder jugendgefährdend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Das massenhafte Versenden von Emails ist verboten.
5. Die Stadtbücherei Lampertheim übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leistungen und Zugänge abgerufen werden.
6. Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverboten belegt werden. Die Stadtbücherei behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Inhalte und Bereiche des Internets zu untersagen.

## **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die wiederholt gegen die Büchereiordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung.

## **§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Büchereiordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31.10.2026 außer Kraft.

DER MAGISTRAT DER STADT LAMPERTHEIM